

**Beschlussempfehlung und Bericht
des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/9491 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur nachhaltigen Stärkung der
personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr
(Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz – BwEinsatzBerStG)**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Rüdiger Lucassen, Jan Nolte, Jens
Kestner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/9962 –**

**§ 30c des Soldatengesetzes ersatzlos streichen – Wöchentliche
Rahmendienstzeit in der Bundeswehr flexibilisieren**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Bundeswehr muss in einem veränderten sicherheitspolitischen Umfeld in der Lage sein, als Instrument deutscher Sicherheitspolitik ein umfangreiches Aufgabenspektrum zu bewältigen. Auftragserfüllung und Einsatzbereitschaft kann die Bundeswehr nur sicherstellen, wenn sie über qualifiziertes Personal verfügt. Mit der „Personalstrategie der Bundeswehr“ vom 1. Dezember 2016, die an die Vorgaben des „Weißbuchs zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr“ vom 13. Juli 2016 anknüpft, sollen Fähigkeiten im gesamten Einsatz- und Leistungsspektrum ausgebaut und weiterentwickelt werden. Dazu muss sich die Bundeswehr als attraktiver und wettbewerbsfähiger Arbeitgeber positionieren. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die rechtlichen Rahmenbedingungen weiterzuentwi-

ckeln, um im Verbund mit zahlreichen untergesetzlichen Maßnahmen sicherzustellen, dass die personelle Einsatzbereitschaft der Bundeswehr jederzeit gewährleistet ist.

Zu Buchstabe b

Die Antragsteller kommen zu dem Schluss, dass mit der Einführung der Soldatenarbeitszeitverordnung zwar die wöchentliche Arbeitszeit von Soldatinnen und Soldaten auf 41 Stunden begrenzt, die zu erledigenden Aufgaben jedoch nicht reduziert worden seien. Von der Beschränkung der Arbeitszeit sei vor allem der Grundbetrieb betroffen, der aber das „Rückgrat“ der Zeit für Ausbildung und Inübhunghaltung bilde. Die Regelung im Soldatengesetz solle gestrichen werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Durch Änderungen und Anpassungen in acht Schwerpunktbereichen sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen des Dienstverhältnisses der aktiven Soldatinnen und Soldaten wie auch der Reservedienst Leistenden verbessert und damit attraktiver werden.

Darüber hinaus empfiehlt der Verteidigungsausschuss Änderungen im Gesetzentwurf, im Wesentlichen im Bereich der Einsatzversorgung bei einsatzgleichen Verpflichtungen sowie im Bereich der Arbeitszeit von Soldatinnen und Soldaten.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/9491 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/9962 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Zu den Buchstaben a und b

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Im Finanzplanungszeitraum bis zum Jahr 2022 entstehen folgende Ausgaben:

Einzelplan	Mehrausgaben in Millionen Euro			
	2019	2020	2021	2022
14	10,13	45,56	162,56	162,56

Zu Buchstabe b

Wurden nicht erörtert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht ein jährlicher Minderaufwand von insgesamt rund 555 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Für die Wirtschaft entsteht ein geringfügiger jährlicher Minderaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Zu Buchstabe a

Die Wirtschaft wird geringfügig von Bürokratiekosten aus Informationspflichten entlastet.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Für den Bund ergibt sich eine jährliche Erhöhung des Erfüllungsaufwands in Höhe von etwa 1,3 Mio. Euro. Es entsteht darüber hinaus einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von etwa 100 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Kosten für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Im Übrigen entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, keine zusätzlichen Kosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/9491 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nummer 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen werden die Aufwendungen für eine Bezugsperson für bis zu drei Maßnahmen von jeweils höchstens dreiwöchiger Dauer erstattet.“

2. Artikel 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. § 31a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall wird auch dann gewährt, wenn ein Beamter auf Grund eines in Ausübung des Dienstes eingetretenen Unfalls oder einer derart eingetretenen Erkrankung im Sinne des § 31 bei einer besonderen Verwendung im Ausland eine gesundheitliche Schädigung erleidet (Einsatzunfall). Eine besondere Verwendung im Ausland ist eine Verwendung auf Grund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen,

1. für die ein Beschluss der Bundesregierung vorliegt oder
2. die im Rahmen von Maßnahmen nach § 56 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes stattfindet.

Dem steht eine sonstige Verwendung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage gleich. Die Verwendung im Sinne der Sätze 2 und 3 beginnt mit dem Eintreffen im Einsatzgebiet und endet mit dem Verlassen des Einsatzgebietes.“

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „§ 30d Aussetzung der Anwendung der Arbeitszeitvorschriften“ durch die Wörter „§ 30d Höchstzulässige Arbeitszeit bei bestimmten Tätigkeiten“ ersetzt.

- b) Nummer 8 § 29a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 Buchstabe b werden vor dem Wort „Soldaten“ die Wörter „Bewerbern und“ eingefügt.

- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. der Psychologische Dienst der Bundeswehr:

- a) Gesundheitsdaten von Bewerbern und Soldaten für Zwecke der Feststellung der psychologischen Eignung und der Analyse des psychologischen Potenzials,

- b) nach Buchstabe a erhobene Daten von Soldaten für Zwecke der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Verfahren zur Feststellung der psychologischen Eignung und der Analyse des psychologischen Potenzials sowie zur Prüfung von Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis.“
- c) In Nummer 11 Buchstabe a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „darf 44 Stunden nicht überschreiten“ durch die Wörter „beträgt grundsätzlich 41 Stunden“ ersetzt.
- d) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
12. Nach § 30c wird folgender § 30d eingefügt:

„§ 30d

Höchstzulässige Arbeitszeit bei bestimmten Tätigkeiten

(1) Die höchstzulässige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in einem Zeitraum von zwölf Monaten kann durch Rechtsverordnung längstens bis zum 31. Dezember 2026 von 48 auf 54 Stunden angehoben werden, soweit

1. Soldaten

- a) Tätigkeiten als fliegende Besatzung zur Überwachung des nationalen Luftraums oder
- b) Tätigkeiten als fliegende Besatzung im maritimen Such- und Rettungsdienst

ausüben und

2. die Tätigkeiten andernfalls nicht im erforderlichen Umfang ausgeübt werden können.

Sobald die Voraussetzungen für eine Aussetzung nach Satz 1 nicht mehr erfüllt sind, ist die Rechtsverordnung aufzuheben. § 30c Absatz 1 bis 3 bleibt unberührt.

(2) Für Soldaten, deren Arbeitszeit nach Absatz 1 Satz 1 angehoben ist, bestimmt eine Rechtsverordnung das Nähere zur Gewährleistung eines bestmöglichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes.“

- e) Nummer 13 wird aufgehoben.
- f) Die Nummern 14 bis 33 werden die Nummern 13 bis 32.
- g) Nummer 32 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium der Verteidigung erlässt die Rechtsverordnungen über

 - 1. die Regelung des Vorgesetztenverhältnisses nach § 1 Absatz 3,

2. die Unteroffizierprüfungen und die Offizierprüfung nach § 27 Absatz 7,
3. die Ausgestaltung der Teilzeitbeschäftigung nach § 30a,
4. die regelmäßige Arbeitszeit und die Maßnahmen zur Gewährleistung eines bestmöglichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei besonderen Tätigkeiten nach § 30c Absatz 5,
5. die Nichtanwendung des § 30c Absatz 1 bis 3 und 5 nach § 30c Absatz 6,
6. die Anhebung der höchstzulässigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 30d Absatz 1 Satz 1 und die Gewährleistung eines bestmöglichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes nach § 30d Absatz 2,
7. die verwendungsbezogenen Mindestdienstzeiten nach § 46 Absatz 3.“

bb) Die Buchstaben c und d werden aufgehoben.

4. Artikel 11 Nummer 4 wird aufgehoben.

5. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

a) § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Entlassungsgeld beträgt für jeden Monat des freiwilligen Wehrdienstes mit Anspruch auf Wehrsold 100 Euro.“

b) Die Anlage (zu den §§ 4 und 6) wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(zu den §§ 4 und 6)

Wehrsoldgrundbetrag, Kinderzuschlag, Auslandsvergütung

		Monatsbetrag in Euro		
1	2	3	4	5
Wehrsoldgruppe	Dienstgrad	Wehrsoldgrundbetrag (§ 4 Absatz 1)	Kinderzuschlag je Kind (§ 4 Absatz 2)	Auslandsvergütung (§ 6 Absatz 2)
1	Grenadier, Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunker, Schütze, Flieger, Sanitäts-soldat, Matrose	1 500	100	305
2	Gefreiter	1 550		305
3	Obergefreiter	1 650		350
4	Hauptgefreiter	1 900		350.“

6. Artikel 18 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 22 wird folgende Nummer 22a eingefügt:
„22a. In § 42a Absatz 1 und 6 wird jeweils die Angabe „Abschnitts IV“ durch die Angabe „Abschnitts 4“ ersetzt.“
 - b) Nummer 29 wird wie folgt gefasst:
„29. § 63c Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Eine besondere Auslandsverwendung ist eine Verwendung auf Grund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen,
1. für die ein Beschluss der Bundesregierung vorliegt oder
2. die im Rahmen von Maßnahmen nach § 56 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes stattfindet.
Dem steht eine sonstige Verwendung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage gleich. Die Verwendung im Sinne der Sätze 1 und 2 beginnt mit dem Eintreffen im Einsatzgebiet und endet mit dem Verlassen des Einsatzgebietes.““
7. Artikel 21 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. § 8 wird wie folgt geändert:
a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
b) Absatz 2 wird aufgehoben.“
 - b) Nummer 9 wird aufgehoben.
 - c) Die Nummern 10 bis 16 werden die Nummern 9 bis 15.
 - d) In Nummer 15 werden die Wörter „Anlagen 1 und 2“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
 - e) Die Anlage 2 (zu den §§ 10 und 11) wird aufgehoben.
8. Artikel 22 wird wie folgt geändert:
- a) § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Zusammentreffen mehrerer Leistungen

Neben Leistungen nach § 6 werden Leistungen nach § 5 nur bis zu 70 Prozent des nicht ausgeschöpften Höchstbetrags nach § 6 Satz 1 gewährt.“

- b) § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Dienstgeld

Reservistendienst Leistende erhalten für Dienstleistungen an einem Samstag, einem Sonntag und einem gesetzlichen Feiertag sowie für eine eintägige Dienstleistung an einem Freitag eine zweite Prämie nach Spalte 2 der Tabelle in Anlage 2. Für Tage, an denen kein Dienst geleistet wird, wird die zweite Prämie nicht gewährt.“

- c) In § 19 Absatz 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- d) Die Anlage 2 (zu den §§ 11, 14 und 19) wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte 3 wird aufgehoben.
- bb) Die Spaltenbezeichnung „4“ wird die Spaltenbezeichnung „3“.

9. Artikel 27 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 27

Weitere Änderung der Datenerfassungs- und
-übermittlungsverordnung

Nach § 40a der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152), die zuletzt durch Artikel 26 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender § 40b eingefügt:

„§ 40b

Zeiten des Bezuges von Übergangsgebühren

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle hat die Zeiträume, in denen Personen nach § 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig sind, zu melden. Dabei sind

1. die der Leistung zugrunde liegenden beitragspflichtigen Einnahmen nach § 166 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c SGB VI anzugeben und
2. Übergangsgebühren, die nach Dienstzeiten im Beitrittsgebiet gewährt werden, besonders zu kennzeichnen.

§ 5 Absatz 1, 3, 4 und 6 und § 38 Absatz 2, 4 und 5 gelten entsprechend.“

10. Artikel 30 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Leistungen an Nichtselbstständige nach § 6 Absatz 1“ durch die Wörter „Leistungen nach § 5 Absatz 1“ und die Wörter „beitragspflichtigen Einnahmen nach § 166 Abs. 1 Nr. 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „beitragspflichtigen Einnahmen nach § 166 Absatz 1 Nummer 1b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „beitragspflichtigen Einnahmen nach § 166 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „beitragspflichtigen Einnahmen nach § 166 Absatz 1 Nummer 1 und 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.“

11. In Artikel 34 Absatz 5 werden nach der Angabe „Artikel 3,“ die Wörter „6 Nummer 11 Buchstabe a und c Doppelbuchstabe aa, 11 Nummer 1,“ eingefügt.;

b) den Antrag auf Drucksache 19/9962 abzulehnen.

Berlin, den 5. Juni 2019

Der Verteidigungsausschuss

Wolfgang Hellmich
Vorsitzender

Kerstin Vieregge
Berichterstatlerin

Dr. Fritz Felgentreu
Berichterstatter

Rüdiger Lucassen
Berichterstatter

**Dr. Marie-Agnes
Strack-Zimmermann**
Berichterstatlerin

Matthias Höhn
Berichterstatter

Dr. Tobias Lindner
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Kerstin Vieregge, Dr. Fritz Felgentreu, Rüdiger Lucassen, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Matthias Höhn und Dr. Tobias Lindner**A. Allgemeiner Teil****I. Überweisung**

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/9491** in seiner 98. Sitzung am 9. Mai 2019 dem Verteidigungsausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Inneres und Heimat und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung, letzterem auch gemäß § 96 GO-BT, überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/9962** in seiner 98. Sitzung am 9. Mai 2019 dem Verteidigungsausschuss zur Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf zielt im Wesentlichen darauf ab, die personelle Einsatzbereitschaft der Bundeswehr nachhaltig zu stärken. Dazu soll die Wettbewerbsfähigkeit der Bundeswehr als moderner Arbeitgeber durch die Weiterentwicklung des soldatischen Dienstrechts, Verbesserungen im Versorgungsrecht und in der sozialen Absicherung länger dienender Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit erhöht werden. Ferner sollen eine Novellierung des Wehrsoldgesetzes sowie Verbesserungen beim Reservistendienst zur Steigerung der Attraktivität der Bundeswehr beitragen.

Im Einzelnen soll für Reservistinnen und Reservisten unter anderem eine neue Art des Wehrdienstes zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft mit der Möglichkeit zur Teilzeit geschaffen werden. Für Unteroffiziere ohne Portepee soll die Möglichkeit eröffnet werden, in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten berufen zu werden, um die Personalbindung in der Bundeswehr durch attraktive Perspektiven für leistungsstarke Soldatinnen und Soldaten zu stärken. Der Anwendungsbereich des Arbeitszeitrechts soll detailliert bestimmt und die temporäre Möglichkeit geschaffen werden, die Anwendung von Arbeitszeitsvorschriften für genau bezeichnete Tätigkeiten auszusetzen. Des Weiteren soll eine Rechtsgrundlage für die Finanzierung der Einbeziehung von Angehörigen in die Therapie Einsatzgeschädigter geschaffen werden. Einsatzversorgung soll künftig auch bei den sogenannten „einsatzgleichen Verpflichtungen“ gewährt werden. Insbesondere für lebensältere und länger dienende Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit sollen zur Verbesserung der Berufsförderung Bildungsmöglichkeiten optimiert und finanzielle Leistungen angepasst werden, um sie bei der Eingliederung in den zivilen Arbeitsmarkt zu unterstützen. Bestehende rentenversicherungsrechtliche Lücken von ehemaligen Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit sollen durch die Ausgestaltung der Übergangsgebühren als rentenversicherungspflichtig verringert werden, indem sie in das System der Alterssicherung aufgenommen werden. Zu diesem Zweck soll künftig für die Dauer des Bezugs von Übergangsgebühren Versicherungspflicht bestehen. Dies erhöht in Ergänzung zur Nachversicherung der Dienstzeit als Soldatin auf Zeit und Soldat auf Zeit die künftige Altersrente und verringert so für diesen Personenkreis das Risiko der Altersarmut. Daneben soll sowohl der Reservistendienst als auch der freiwillige Wehrdienst durch Verbesserung der rentenrechtlichen Absicherung attraktiver gestaltet werden. Mit verbesserten Leistungen für Kurzübungen soll mehr Reservistendienst im Rahmen der territorialen Reserve ermöglicht werden. Neben den finanziellen Anreizen für die Reservistinnen und Reservisten selbst soll auch eine finanzielle Entlastung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erfolgen, wenn der Reservistendienst länger als zwei Wochen und bis zu 30 Wehrübungstage dauert, damit die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber den Reservistendienst ihrer Beschäftigten unterstützen. Zudem sollen die

wehrsoldrechtlichen Leistungen für freiwilligen Wehrdienst Leistende an die Besoldung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit angeglichen werden. Ebenso soll eine Angleichung der Zulagen für die Reservistendienst Leistenden an die Zulagen der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit erfolgen.

Der **Nationale Normenkontrollrat** hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen erhoben.

Der **Bundesrat** hat in seiner 976. Sitzung am 12. April 2019 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Zu Buchstabe b

Die Antragsteller stellen fest, dass seit der Einführung der Soldatenarbeitszeitverordnung die wöchentliche Arbeitszeit von Soldatinnen und Soldaten auf 41 Stunden begrenzt wurde. Betroffen von der Beschränkung sei nach Darstellung der Antragsteller vor allem der Grundbetrieb als „Rückgrat“ der Zeit für Ausbildung und Inübnung für den Auftrag der Bündnis- und Landesverteidigung. Dieser dürfe jedoch nicht als „Steinbruch“ zur Umsetzung der Soldatenarbeitszeitverordnung „missbraucht“ werden. Die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Bundeswehr würden damit dem Vorrang der 41-Stunden-Woche unterworfen. Zugleich erfordere der bürokratische Mehraufwand zusätzliche Zeit, die dann ebenfalls fehle. Insgesamt solle der Bundestag daher die Bundesregierung auffordern, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die relevante Vorschrift von § 30c Soldatengesetz gestrichen werde.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/9491 in seiner 60. Sitzung am 5. Juni 2019 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/9491 empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/9491 in seiner 39. Sitzung am 5. Juni 2019 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 22. Sitzung am 8. Mai 2019 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel sei.

IV. Öffentliche Anhörung

Zu den Buchstaben a und b

Der Verteidigungsausschuss hat in seiner 35. Sitzung am 15. Mai 2019 mehrheitlich beschlossen, am Montag, dem 3. Juni 2019, in der Zeit von 15:00 bis 18:00 Uhr eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Diese Anhörung fand zum beschlossenen Zeitpunkt im Rahmen der 36. Sitzung des Verteidigungsausschusses statt.

Als sachverständige Verbände und Interessenvertretungen waren vertreten:

- Deutscher BundeswehrVerband e. V.
- Verband der Reservisten der deutschen Bundeswehr e. V.
- Verband der Beamten der Bundeswehr e. V.
- Verband der Soldaten der Bundeswehr e. V.
- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll sowie die eingereichten Stellungnahmen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

V. Petitionen

Zu Buchstabe a

Im Zusammenhang mit der Drucksache 19/9491 lag dem Ausschuss eine Petition vor, zu der der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT angefordert hat. Mit der Petition wurde eine Änderung des Soldatengesetzes begehrt, sodass der direkte Übergang vom aktiven Dienstverhältnis von Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten in ein Reservedienstverhältnis der Regelfall werden solle, um dem Personalmangel der Bundeswehr zu begegnen und den Reservedienst zugleich aufzuwerten. Dem Anliegen des Petenten wurde mit der Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/9491 nicht entsprochen.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben a und b

Der Verteidigungsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/9491 und den Antrag auf Drucksache 19/9962 in seiner 37. Sitzung am 5. Juni 2019 abschließend beraten.

1. Änderungsantrag

Der Verteidigungsausschuss hat neben redaktionellen Änderungen im Wesentlichen Änderungen zur Einsatzversorgung bei einsatzgleichen Verpflichtungen und zur Arbeitszeit von Soldatinnen und Soldaten beschlossen.

Den diesen Änderungen zugrunde liegenden Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(12)443 beschloss der Verteidigungsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzunehmen.

2. Ausschussberatung

Im Verlauf der Ausschussberatung hob die **Fraktion der CDU/CSU** hervor, dass der Gesetzentwurf sowie der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen das Ergebnis vieler guter Gedankengänge und zahlreicher Abstimmungsgespräche sei. Mit dem Änderungsantrag seien einige Punkte des Gesetzentwurfs noch einmal überarbeitet worden. So solle es bei der Einbeziehung Angehöriger in Therapiemaßnahmen keine Beschränkung mehr hinsichtlich des Kalenderjahres geben, um hier flexibler sein zu können. Es werde die Einsatzversorgung bei einsatzgleichen Verpflichtungen ausgeweitet. Auch solle der Psychologische Dienst der Bundeswehr keine Daten zur weltanschaulichen Überzeugung von Soldatinnen und Soldaten verarbeiten können. Für Wochenenddienste und Dienste an Feiertagen erhielten Reservedienst Leistende die doppelte Prämie. Die regelmäßige Arbeitszeit von 41 Stunden/Woche werde nicht verändert und § 30d SG im Sinne der Betroffenen verbessert. Ausnahmen sollten nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich sein, um in den Bereichen, wo es notwendig sei, flexibler sein zu können. Im Übrigen stehe die CDU/CSU-Fraktion zur Soldatenarbeitszeitverordnung, die einen guten Ausgleich zwischen den Notwendigkeiten des Dienstes und der zeitlichen Planbarkeit für die Soldatinnen und Soldaten biete. Dies entspreche auch der Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Der Vorschlag der in die Beratung einbezogenen Petition werde als nicht sinnvoll erachtet und daher abgelehnt.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass es sich bei dem Gesetzentwurf um ein gelungenes und wichtiges Projekt handle. Mit dem vorgelegten Änderungsantrag würden zudem weitere Verbesserungen in entscheidenden Punkten erreicht. Dies sei aus Sicht der SPD-Fraktion insbesondere die vollständige Gleichstellung der Einsatzversorgung bei einsatzgleichen Verpflichtungen mit Auslandseinsätzen unter Aufhebung des Bezugs auf den Auslandsverwendungszuschlag (AVZ). Weiter habe der Psychologische Dienst der Bundeswehr nicht den Auftrag, eine Gewissensprüfung bei Soldatinnen und Soldaten vorzunehmen, weshalb der entsprechende Passus herausgenommen worden sei. Es werde zudem am Grundsatz der 41-Stunden-Woche festgehalten. Schließlich würden im Rahmen des § 30d SG Ausnahmen nur für Teile des fliegerischen Dienstes gewährt, was zeitlich befristet sei, um die Anstrengungen zu verstärken, die vorhandenen Personallücken zu schließen. Wichtig sei in diesem Zusammenhang, die Planbarkeit der Freizeit der Soldatinnen und Soldaten im Grundbetrieb zu stärken.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, der Gesetzentwurf enthalte zwar viele Maßnahmen, jedoch werde er das Personalproblem der Bundeswehr nicht lösen können. Die Lösung müsse anders aussehen und vor allem die Besonderheiten des soldatischen Dienstes herausstellen, da die Bundeswehr kein beliebiger Arbeitgeber wie jeder andere sei. Helfen könne beispielsweise die Wiedereinführung der Wehrpflicht. Wichtig sei zudem, den unmittelbaren Vorgesetzten wieder die Verantwortung für die Regelung des Dienstbetriebes zurückzugeben, weshalb das Ziel der vollständigen Streichung von § 30c SG verfolgt werde. Auch die Anhörung habe hier gezeigt, dass der Ansatz, die Vorgesetzten in ihren Befugnissen wieder zu stärken, von vielen Verbänden und Interessenvertretungen geteilt werde.

Die **FDP-Fraktion** unterstrich, dass der Gesetzentwurf eine gute Vorlage sei, um die Situation der Soldatinnen und Soldaten zu verbessern. Es sei wichtig gewesen, mit der Anhörung die Verbände und Interessenvertretungen zu hören, um verschiedene Gesichtspunkte des Entwurfs näher beleuchten zu können. Auch der vorgelegte Änderungsantrag sei zu begrüßen, da damit die wesentlichen kritischen Regelungen bereinigt worden seien. Insgesamt handele es sich um einen Gesetzentwurf mit nahezu vollständig zu begrüßendem Inhalt.

Die **Fraktion DIE LINKE**, kritisierte, dass das Gesetzgebungsverfahren zeitlich recht knapp gewesen sei. Hier wäre es sinnvoll gewesen, für die Beratungen mehr Zeit einzuräumen. Der Entwurf selbst sei auf zwei Ebenen zu betrachten. Zum einen gehe es darum, die Arbeitsbedingungen für Soldatinnen und Soldaten zu verbessern, was immer richtig und gut sei. Auf der anderen Ebene gehe es aber darum, damit zugleich mehr Personal für die Streitkräfte zu gewinnen. Dieses Ziel sei von der ersten Ebene deutlich zu unterscheiden und werde von der Fraktion DIE LINKE. nicht geteilt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** vertrat die Ansicht, es sei ausdrücklich anzuerkennen, dass mit dem Gesetzentwurf an vielen Stellen notwendige Verbesserungen vorgenommen würden, wenn er auch weiterhin Schwachpunkte enthalte. Zu begrüßen sei vor allem, dass mit dem Änderungsantrag einige kritische Punkte noch einmal verbessert würden, auch wenn § 30d SG als entbehrlich angesehen werde.

3. Abstimmungsergebnis

Der **Verteidigungsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/9491 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 19/9962 abzulehnen.

B. Besonderer Teil

Soweit der Verteidigungsausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 19/9491 verwiesen. Zu den vom Ausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung ist darüber hinaus Folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1

Mit der Neufassung des Absatzes wird auf die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Beschränkung auf eine Maßnahme pro Kalenderjahr verzichtet und so die Inanspruchnahme des neuen Leistungsanspruchs zeitlich flexibilisiert.

Zu Nummer 2

Die Einsatzversorgung für einsatzgleiche Verwendungen soll uneingeschränkt für alle Verwendungen dieser Art gelten.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Änderung der Überschrift im Inhaltsverzeichnis in Folge der Änderungen durch Buchstabe d.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung wird der personelle Anwendungsbereich der Ermächtigungsgrundlage zum Verarbeiten von Gesundheitsdaten zum Zwecke der Eignungsfeststellung ausdrücklich auf Bewerberinnen und Bewerber für den Soldatenberuf erstreckt. Daten von nicht als Soldatin oder Soldat eingestellten Bewerberinnen und Bewerber sind, wenn sie für Zwecke der Personalauswahl nicht mehr benötigt werden, zu löschen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auf die Ermächtigungsgrundlage zur Verarbeitung von Daten zur weltanschaulichen Überzeugung von Soldatinnen und Soldaten für Zwecke der Analyse der psychologischen Eignung (Buchstabe b im Gesetzentwurf der Bundesregierung) wird mit der Neufassung verzichtet. Sie ist zur Eignungsfeststellung nicht erforderlich. In der Folge entfällt mit der Neufassung auch die Ermächtigungsgrundlage zur Verarbeitung dieser Daten zum Zwecke der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Analyseverfahren (Buchstabe d im Gesetzentwurf der Bundesregierung). Mit der Neufassung wird zudem in dem Buchstaben a der personelle Anwendungsbereich der Ermächtigungsgrundlage ausdrücklich auf Bewerberinnen und Bewerber für den Soldatenberuf erstreckt. Im Gegenzug wird entsprechend in dem Buchstaben b der personelle Anwendungsbereich auf Soldatinnen und Soldaten beschränkt. Die Daten von nicht als Soldatin oder Soldat eingestellten Bewerberinnen und Bewerber sind, wenn sie für Zwecke der Personalauswahl nicht mehr benötigt werden, zu löschen.

Zu Buchstabe c

Auf die in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Synchronisierung der Regelungssystematik zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit mit der im Beamtenrecht des Bundes wird verzichtet. Stattdessen wird durch die Änderung die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Soldatinnen und Soldaten gesetzlich auf grundsätzlich 41 Stunden festgeschrieben. Insoweit entspricht dies dem geltenden § 30c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes.

Zu Buchstabe d

Die Neufassung des § 30d Absatz 1 führt den in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltenen Regelungsansatz der Aussetzung der Anwendung des Arbeitszeitrechts zurück auf eine bloße Erhöhung der maximal zulässigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit in einem Zwölfmonatszeitraum im Grundbetrieb. Die arbeitszeitrechtliche Höchstgrenze ist in § 5 Absatz 5 der Soldatenarbeitszeitverordnung niedergelegt mit 48 Stunden durch Artikel 6 Buchstabe b der Richtlinie 2003/88/EG europarechtlich vorgegeben. Mit der nunmehr in Absatz 1 vorgesehenen Anhebung dieser Höchstgrenze auf 54 Stunden kann auf der Basis der Begründung der Bundesregierung das europäische Arbeitszeitrecht damit nicht mehr – vergleichbar den sogenannten Ausnahmetatbeständen des § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes – vollständig, sondern nur noch in diesem Punkt ausgesetzt werden. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Möglichkeit zur Aussetzung des in § 30c Absatz 1 bis 3 des Soldatengesetzes und der Soldatenarbeitszeitverordnung normierten nationalen Arbeitszeitrechts für den Grundbetrieb entfällt damit vollständig, was sich auch in Satz 3 widerspiegelt. Es wird lediglich die Möglichkeit geschaffen, die arbeitszeitrechtliche Höchstgrenze im Grundbetrieb unter den strengen Voraussetzungen des Absatzes 1 für den dort ausdrücklich benannten kleinen Kreis militärischer Spezialisten durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Verteidigung in begrenztem Umfang zu erhöhen. Damit unterliegen auch bei Anwendung des § 30d Absatz 1 alle Soldatinnen und Soldaten, den auf die Gewährleistung des Gesundheitsschutzes ausgerichteten, austarierten Vorschriften für den Grundbetrieb, insbesondere denen über die Mehrarbeit und deren zeitlichen oder auch finanziellen Ausgleich.

Durch die Neufassung gehört der § 30d zum Komplex Grundbetrieb. Das heißt, der § 30d wird zusammen mit dem § 30c Absatz 1 bis 3 und der Soldatenarbeitszeitverordnung angewendet. Das für den Grundbetrieb umgesetzte, umfassende Gesundheitsschutzsystem des Grundbetriebs gilt auch für § 30d.

Über die 41-Stunden-Grenze hinaus für Tätigkeiten des § 30d SG-E zu leistende Arbeitszeit muss – wie heute schon – als Mehrarbeit angeordnet und nach den Vorschriften über die Mehrarbeit in Freizeit, wenn dies nicht möglich ist, finanziell ausgeglichen werden. Die Gutschrift von Mehrarbeit auf ein Langzeitkonto ist ebenfalls möglich.

§ 30d bewirkt nun lediglich, dass die durch die EU-Arbeitszeitrichtlinie und das nationale Arbeitszeitrecht für den Grundbetrieb vorgeschriebene 48-Stunden-Höchstgrenze durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Verteidigung für die Tätigkeiten des § 30d auf 54 Stunden angehoben werden kann. Dies aber nur dann, wenn die Tätigkeiten ansonsten nicht mehr im notwendigen Umfang ausgeübt werden können.

Da bei Anwendung des § 30d europäisches Arbeitszeitrecht hinsichtlich der 48-Stunden-Höchstgrenze nicht mehr im nationalen Recht umgesetzt wird, bedarf es europarechtlich für diesen Fall gesetzlicher Regelungen. Trotz Nicht-Einhaltung der Höchstgrenze von 48-Stunden ist der bestmögliche Arbeits- und Gesundheitsschutz sicherzustellen. Dieser rechtlichen Anforderung wird durch die Verordnungsermächtigung in § 30d Absatz 2 Genüge getan.

Zudem wird der Anwendungsbereich der Vorschrift auf die im Gesetzentwurf der Bundesregierung konkret benannten, potentiellen Anwendungsfälle im fliegerischen Dienst beschränkt und auf eine Öffnung der Vorschrift für noch nicht absehbare, unbestimmte andere Fälle verzichtet.

Mit dem § 30d wird – wenn auch nur in einem Punkt – europäisches Arbeitszeitrecht für Soldatinnen und Soldaten nicht im nationalen Recht umgesetzt wird. Wie im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen, bedarf es daher weiterer Regelungen dazu, wie der bestmögliche Arbeits- und Gesundheitsschutz trotz Nichtanwendung des europäischen Arbeitszeitrechts sichergestellt wird. Für Soldaten, deren höchstzulässige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit auf 54 Stunden angehoben ist, ist daher das Nähere zur Gewährleistung eines bestmöglichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Angesichts dessen, dass das zum Gesundheitsschutz der Soldatinnen und Soldaten etablierte Ausgleichssystem auch für den Zeitraum der Anhebung Anwendung findet, bedarf es hier allerdings lediglich ergänzender Regelungen, die den zusätzlichen zeitlichen Belastungen oberhalb der 48-Stunden-Grenze Rechnung tragen.

Zu Buchstabe e

Der Änderungsbefehl ist durch das am 1. Januar 2019 in Kraft getretene GKV-Versichertenentlastungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387) gegenstandslos geworden.

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Neufassung wird der sich aus den Neufassung des § 30d mit Buchstabe d ergebende Änderungsbedarf umgesetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Aufhebung der Änderungsbefehle trägt dem Umstand Rechnung, dass in der Neufassung des § 30d des Soldatengesetzes mit dem Buchstaben b die im Gesetzentwurf der Bundesregierung in § 30d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Soldatengesetzes vorgesehenen Verordnungsermächtigungen nicht enthalten sind und die in Absatz 2 weiterhin enthaltene Verordnungsermächtigung aufgrund nunmehr im Vergleich zum Gesetzentwurf der Bundesregierung deutlich geringeren rechtssystematischen Tragweite einer Ausgleichsregelung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz nunmehr mit Doppelbuchstabe aa in die alleinige Verantwortung des Bundesministeriums der Verteidigung gelegt wird. Demzufolge müssen die gesetzlichen Zuständigkeitszuweisungen hier entfallen.

Zu Nummer 4

Durch die Änderung zu Nummer 2 Buchstabe c wird die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Folgeänderung in der Soldatenarbeitszeitverordnung gegenstandslos und muss entfallen.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Mit der Korrektur wird eine ungewollte Verringerung des Entlassungsgeldes vermieden und trägt gleichzeitig dem mit der Neuregelung des Wehrsoldes verfolgten Zielrichtung der Verminderung von Verwaltungsaufwand Rechnung.

Zu Buchstabe b

Mit der Korrektur soll eine Unschärfe bei Erstellung der ursprünglichen Tabelle korrigiert werden. Der Betrag für den Kinderzuschlag soll für alle abgebildeten Wehrsoldgruppen gelten. Nicht nur für die in Zeile 1 dargestellte.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Einsatzversorgung für einsatzgleiche Verwendungen soll uneingeschränkt für alle Verwendungen dieser Art gelten.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen Änderungsbefehl wird eine Folgeänderung zu dem neu aufgenommenen Inhaltsverzeichnis im Soldatenversorgungsgesetz nachvollzogen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Streichung eines in der Praxis nicht relevanten Absatzes.

Zu Buchstabe b

Auf die Änderung der Vorschrift wird verzichtet. Eine Übergangslösung bis zum Inkrafttreten von Artikel 22 ist nicht notwendig und würde zeitweilig zu finanziellen Nachteilen der Reservistendienst Leistenden führen.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe b. Da auf diese Änderung verzichtet wird, entfällt die Notwendigkeit zur Änderung der Anlage 2 mit dem Änderungsbefehl Nummer 15 (neu).

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Diesem Gesetz wird nunmehr zu Grunde gelegt, dass die nicht zu versteuernden Leistungen nach diesem Gesetz ansonsten einer Besteuerung von 30 Prozent unterliegen würden. Aus diesem Grund wird der Höchstbetrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von 50 Prozent des Höchstbetrags für Selbständige auf 70 Prozent angehoben. Zudem wird ein in der Praxis nicht relevanter Absatz gestrichen.

Zu Buchstabe b

Mit der doppelten Prämie an einem Samstag, einem Sonntag und einem gesetzlichen Feiertag sowie bei einem eintägigen Dienst an einem Freitag soll neben den Leistungen zur Sicherung des Einkommens das besondere Engagement von Reservistendienst Leistenden an Freitagen, Wochenendtagen und gesetzlichen Feiertagen, aktiv Dienst zu leisten, unterstützt werden. Reisetage, Urlaubstage oder Tage, an denen keine Dienstleistung vorgesehen ist, sollen nicht zusätzlich belohnt werden.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu der mit Buchstabe b vorgenommenen Änderung.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu der mit Buchstabe c vorgenommenen Änderung.

Zu Nummer 9

Klarstellende, redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 10

Klarstellende, redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11

Mit der Änderung wird das Inkrafttreten der Neuregelung des Anwendungsbereichs des soldatischen Arbeitszeitrechts in § 30c des Soldatengesetzes einschließlich der hieraus resultierenden Folgeänderung in der Soldatenarbeitszeitverordnung auf den 1. Januar 2020 festgelegt. Hierdurch wird verwaltungspraktischen Schwierigkeiten vorgebeugt, die durch ein sofortiges Wirksamwerden eines veränderten Anwendungsbereichs im laufenden Kalendermonat in einzelnen Dienststellen auftreten könnten.

Berlin, den 5. Juni 2019

Kerstin Vieregge
Berichterstatlerin

Dr. Fritz Felgentreu
Berichterstatter

Rüdiger Lucassen
Berichterstatter

**Dr. Marie-Agnes
Strack-Zimmermann**
Berichterstatlerin

Matthias Höhn
Berichterstatter

Dr. Tobias Lindner
Berichterstatter

